BEBAUUNGSPLAN NR.: 31 BAUGEBIET 'BLUMENBERG OST'

SATZUNG

STADTBAUAMT EICHSTÄTT

FEBRUAR 1989 FRGÄNZT: DEZ 1989

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:



ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BAUNVO

NUTZUNGEN NACH § 4 ABS. 2 NR. 2, 3 BAUNVO SIND AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.

NUTZUNGEN NACH § 4 ABS. 3 BAUNVO SIND NICHT ZU-LÄSSIG.

12. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

MAXIMALE ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE, WOBEI IM DACH-[+] GESCHOSS DIE HÖHE DES KNIESTOCKS HÖCHSTENS 2,10 M

BETRAGEN DARF.

GRUNDFLÄCHE DER HAUPTBAUKÖRPER, DIE DURCH BAULINIEN GR

UND BAUGRENZEN FESTGESETZT IST.

MAXIMALE GRUNDFLÄCHE: - EINZELHAUS = 126 QM

- DOPPELHAUS = 144 QM

GF GESCHOSSFLÄCHE DER HAUPTBAUKÖRPER, DIE DURCH BAU-

LINIEN UND BAUGRENZEN FESTGESETZT IST.

MAX. GESCHOSSFLÄCHE: - EINZELHAUS = 252 QM

- DOPPELHAUS =

BAUWEISE/BAULINIEN/BAUGRENZEN:

OFFENE BAUWEISE

NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

BAULINIE

BAUGRENZE



ANBAUZONE

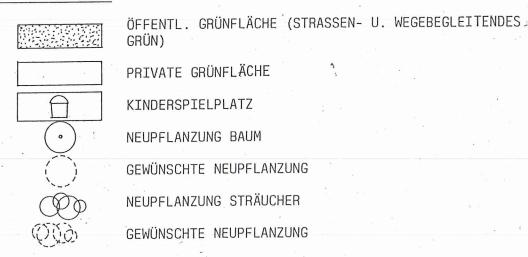
- NACH § 23.2 BAUNVO SIND ANBAUTEN AUSSERHALB DER BAULINIEN UND BAUGRENZEN BIS ZUR ANGEGEBENEN TIEFE UND BREITE IM BEREICH DER ANBAUZONE ZULÄS-SIG.
- DACHNEIGUNG WIE HAUPTGEBÄUDE
- AUSNAHMSWEISE SIND GERINGERE DACHNEIGUNGEN ZU-LÄSSIG. DIE GERINGSTE DACHNEIGUNG DARF JEDOCH 20° NICHT UNTERSCHREITEN.
- DER ANSCHLUSS ALLER ANBAUTEN MUSS MIND. 50 CM UNTER DER TRAUFE DES HAUPTBAUKÖRPERS ERFOLGEN.
- ABSCHLEPPUNGEN DES HAUPTDACHES SIND NICHT ZULÄS-SIG.

		9
2.	[]	FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND ÜBERDECKTE STELLPLÄTZE
		GARAGEN UND ÜBERDECKTE STELLPLÄTZE SIND AUSSERHALB DER HIERFÜR FESTGESETZTEN FLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG.
	Ga	GARAGE BZW. ÜBERDECKTER STELLPLATZ
	* 9 *	MASSZAHL IN METER
	D	EINFAHRT ZWINGEND
	\longleftrightarrow	FIRSTRICHTUNG ZWINGEND
	SD	SATTELDACH DACHNEIGUNG 25° - 28°

1.4. VERKEHRSFLÄCHEN

55	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (ERSCHLIE KEHRSBERUHIGT)	ESSUNGSSTRA	SSE VER-
FW Ž	FUSSWEG		
LW 3	LANDWIRTSCHAFTLICHE ZUFAHRT		'= = = =
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		a a fig
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE		

1.5. GRÜNFLÄCHEN:



16. SONSTIGE ANGABEN UND PLANZEICHEN:

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	HÖHENLINIEN (ABSTUFUNG 0,50 M)
	VORGESCHLAGENER BAUKÖRPER
	BESTEHENDES GEBÄUDE
	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
zB 131/2	FLURSTÜCKNUMMER

2.0 Hauptbaukörper

- 2.1 Vorgeschlagener Baukörper: Einzelhaus oder Doppelhaus (siehe Anlage 1, 2, 3, 4)
- 2.2 Das Hauptgebäude ist als rechteckiger Grundriss auszubilden. Vor- und Rücksprünge sind nicht zugelassen.
 Die Baukörper können bei Einzelhäusern bis max. 9,00 m x 14,00 m, bei Doppelhäusern bis max. 9,00 m x 16,00 m ausgebildet werden. Die Firstlinie liegt über der schmäleren Gebäudetiefe.
- 2.3 Das Gebäude muß ein symmetrisches Satteldach erhalten, mit einer Dachneigung von mind. 25° bis max. 28°.
- Der Kniestock kann bei einem ausgebauten Dachgeschoß mit max.
 2,10 m ausgebildet werden.
 (Die Höhe des Kniestocks wird an der Innenwand gemessen und gibt den Abstand zwischen OK Rohdecke DG und UK Sparren an.)
- 2.5 Das Untergeschoß kann bei entsprechender Höhenlage des Gebäudes teilweise für Aufenthaltsräume ausgebaut werden.
- 2.6 Höhenlage:

Die Rohdecke des Erdgeschosses der zur Erschließungsstraße talseitig angeordneten Baukörper darf maximal 15 cm über der davorliegenden Straßenoberkante liegen. (siehe Anlage 2,4)

Die Rohdecke des Erdgeschosses der zur Erschließungsstraße hangaufwärts angeordneten Baukörper ist so anzuordnen, daß der natürliche Geländeverlauf berücksichtigt wird. Die Erdgeschoß-rohdecke darf auf einer Seite des Gebäudes maximal 15 cm über dem natürlichen Geländeverlauf liegen. Auf den anderen Seiten darf ein Maß von 1,50 m über Gelände nicht überschritten werden. (siehe Anlage 1, 3).

2.7 Vor- und Rücksprünge am Hauptgebäude sind nicht zulässig. Balkone können entweder in einer Stahl- oder in einer Holzkonstruktion an das Gebäude angefügt werden.

Balkone im Erdgeschoß dürfen nur im Bereich der im Bebauungsplan angegebenen Anbauzonen mit einer maximalen Ausladung von 3,00 m errichtet werden. Die Breite des Balkons muß sich gestalterisch dem Hauptbaukörper unterordnen.

In den Dachgeschossen sind Balkone nur an den Giebelflächen zulässig (max. Ausladung 1,00 m; Breite max. 2,00 m).

2.8 Terrassenausbildungen dürfen nichtin Form von Abgrabungen oder Aufschüttungen gestaltet werden. (Eine geringfügige Aufschüttung zur Ausbildung von Terrassen kann bis maximal 1,00 m über dem natürlichen Geländeverlauf gestattet werden.)

Im Eingabeplan sind die exakten Höhen des natürlichen Geländeverlaufs sowie die beabsichtigten Terrassen durch Höhenkoten anzugeben.

- 2.9 Die Hauptbaukörper sind entweder in Massivbauweise mit glattem, einfachen Putz oder in Holzbaukonstruktion mit senkrechter Holzverkleidung auszubilden.

 Verkleidungen sind grundsätzlich nur in Holz auszuführen. Andere Verkleidungen wie z. B. Kunststoffelemente sind nicht zulässig.
- 2.10 Die Farbgebung der Haupt- und Nebenbaukörper ist in hellen Tönen zu gestalten, nach Abstimmung mit dem Stadtbauamt.
- 2.11 Sockelausbildungen sind nicht zulässig. Die Putz- oder Verkleidungsstruktur ist bis zur Geländeoberkante herunterzuführen. Bei Holzverschalung ist ausnahmsweise ein Sockel über dem natürlichen Geländeverlauf in Höhe von ca. 30 cm zulässig.
- 2.12 Fassadenöffnungen sind entweder als Einzelfenster oder Einzeltürelemente bis zu einer maximalen Breite von 0,90 m als einflächige
 Fenster- oder Türelemente zulässig. Bei größeren Öffnungen sind
 diese durch senkrechte Kämpfer zu unterteilen bzw. zu gliedern.
 Haustüren sind in Holz auszuführen.

Fenster und Türen sind farbig zu behandeln. Die Farbgebung ist mit dem Stadtbauamt abzustimmen.

3.0 Dach

- 3.1 Symmetrisches Satteldach
- 3.2 Dachneigung mind. 25° bis max. 28°
- 3.3 Firstrichtung nach Angabe im Bebauungsplan
- 3.4 Dachüberstand: Traufe max. 40 cm Ortgang max. 20 cm
- 3.5 Dachdeckung:

Die Eindeckungen der Haupt- und Nebengebäude sind mit naturrotem Material auszuführen. (Tonziegel oder Betondachsteine).

- 3.6 Dachgauben/Dacheinschnitte (negative Gauben) sind nicht zulässig.
 - Dachflächenfenster Breite: max. 80 cm (max. Sparrenabstand)

Länge: max. 1,20 m

Anzahl: max. 2 Dachfenster pro Traufseite

- An der Traufe beginnende Dachfenster mit einer Teilung wie die Dachflächenfenster sind zulässig, wenn diese gestalterisch in Verbindung mit einem senkrecht angeordneten Fenster ausgebildet werden.
- 3.7 Die Dachflächen von Doppelhäusern sind einheitlich in Material und Neigung auszubilden. Die Firstlinie ist in einer Höhe auszubilden.
- 3.8 Sonnenkollektoren sind an den Hauptdächern nicht zulässig. Die Dächer von Wintergarten- und Balkon- bzw. Terrassenüberdachungen können, vollflächig mit Sonnenkollektoren versehen werden.

4.0 Kamine

Folgende Kaminkopfausbildungen sind zulässig:

- verputzt und gestrichen wie Hauptbaukörper
- verkleidet mit Kupfer- und titanisisertem Zinkblech wie Dachanschlüsse
- freistehende Blechkamine am Haus mit Verblechung wie vor, oder in Edelstahl

5.0 Antennen

Sichtbare Antennen sind nicht zulässig.

6.0 Einfriedungen

- 6.1 Entlang der im Bebauungsplan angegebenen Straßenbegrenzungslinie und entlang von Grundstücksgrenzen, die an landwirtschaftliche Flächen stoßen (die im Bebauungsplan an der südöstlichen und nordöstlichen Grenze vorhandenen Grundstücke) sind Zäune bis max. 1,00 m Höhe ohne Sockel zulässig. Die Zäune können als einfache Maschendrahtzäune oder als Holzzäune mit senkrechter Lattung ausgebildet werden.
- 6.2 Alle übrigen Einfriedungen können als Holzwände und lebende Zäune von 1,00 m bis max. 1,75 m mit einer maximalen Sockelhöhe von 20 cm ausgebildet werden.

7.0 Anbauten am Hauptgebäude

- 7.1 Anbauten am Hauptgebäude, wie z.B. überdachte Terrassen oder Wintergärten sind im Bereich der im Bebauungsplan angegebenen Anbauzonen zulässig bis zu einer maximalen Ausladung von 3,00 m.
- 7.2 Die Dachneigung der Anbauten ist so auszuführen, wie beim Hauptgebäude. Ausnahmsweise sind geringere Dachneigungen zulässig. Die geringste Dachneigung darf jedoch 20° nicht unterschreiten.
- 7.3 Zwischen der Traufe des Hauptgebäudes und der Dachfläche des Anbaus ist ein Mindestabstand von 50 cm einzuhalten.

- 7.4 Die Anbauten sind entweder als Holz- oder als Stahlkonstruktion möglich.
- 7.5 Dachform: Pultdach mit First am Hauptgebäude Dacheindeckung: entweder wie Hauptgebäude oder bei Wintergarten in Glas

8.0 Vordächer (im Eingangsbereich)

- 8.1 Konstruktion:
 - Vordächer sind nur in Form von leichten Holz- bzw. Stahlkonstruktionen zulässig.
- 8.2 Ausladung (senkrecht zur Fassade) max. 1,20 m
- 8.3 Dachneigung wie Anbauten
- 8.4 Deckung aus Kupfer- bzw. Zinkblech oder Glas

9.0 Nebenbaukörper (siehe Anlage 2, 4, 5)

- 9.1 Nebenbaukörper (Garagen, überdeckte Stellplätze) sind entsprechend der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Garagen und Stellplätze zu situieren.
- 9.2 Die Nebenbaukörper sind als Grenzanbau zu errichten. Bei den talseitig zur Erschließungsstraße angeordneten Baukörpern sind die Nebenbaukörper mit den Hauptbaukörpern zu verbinden. (Überdeckter Stellplatz, Überdeckter Eingang).
- 9.3 Die nach der BayBO geforderte Stellfläche in einer Tiefe von 5,00 m von der Grenze der öffentlichen Erschließungsstraße bis zum Garagentor kann reduziert werden, wenn die Stellfläche neben der Garage als überdeckter Stellplatz angeordnet wird.
- 9.4 Die Gebäudetiefe des Nebenbaukörpers darf max. 6,00 m nicht überschreiten; die Breite muß mindestens 6,00 m betragen und darf max. 8,00 m nicht überschreiten.
- 9.5 Vor- und Rücksprünge sind wie beim Hauptgebäude nicht zulässig. Die Traufe und die Dachneigung sind ebenso auszubilden wie beim Hauptgebäude. Der Ortgang ist ohne Dachüberstand auszubilden. (Grenzanbau)
- 9.6 Bei Anordnung von zwei aneinandergrenzenden Garagen sind diese so zu errichten, daß die Außenwände zur Straßenseite in einer Flucht errichtet werden. Die Firstrichtung bei aneinandergereihten Garagen ist in einer Höhe auszubilden, ebenso die Dachneigung.

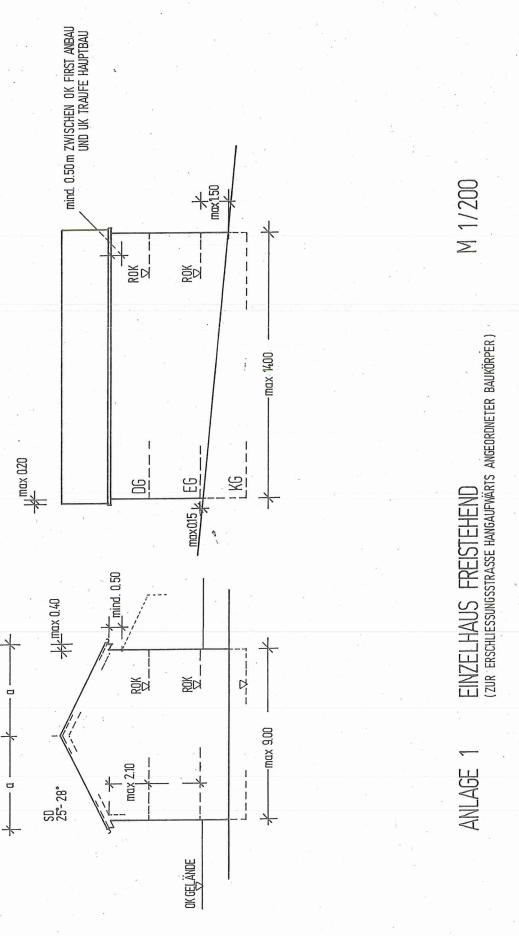
9.7 Höhenlage:

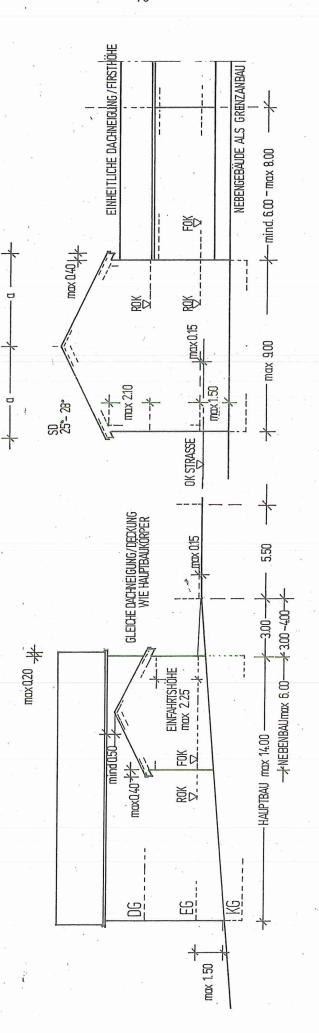
Die Oberkante des Garagenfußbodens darf bei talseitig angeordneten Baukörpern max. 15 cm über der Straßenoberfläche liegen. Bei Garagenbaukörpern, die hangseitig zur Erschließungsstraße liegen, ist eine Steigung zum Garagenboden von 2 % zulässig.

Die maximale Garageneinfahrt ist mit 2,25 m auszubilden.

9.8 Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen sollten nicht asphaltiert werden. Als mögliche Befestigung sollten hier wassergebundene Decken, Rasengitterbzw. Pflastersteine mit Rasenfuge verwendet werden.

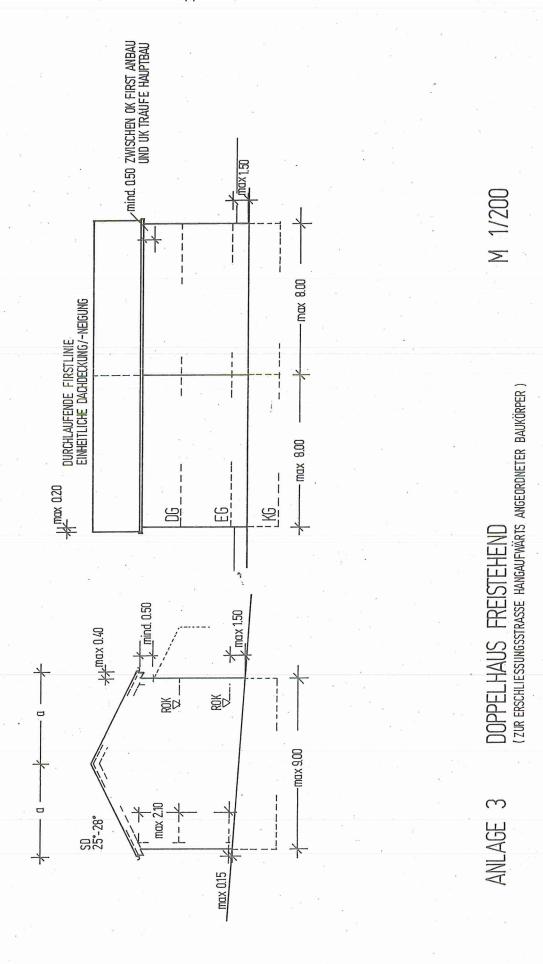
Es sind ausschließlich graue Beläge zu verwenden, die sich der Farbigkeit des Straßenbelags anpassen. Farbige Oberflächen sind nicht zulässig.

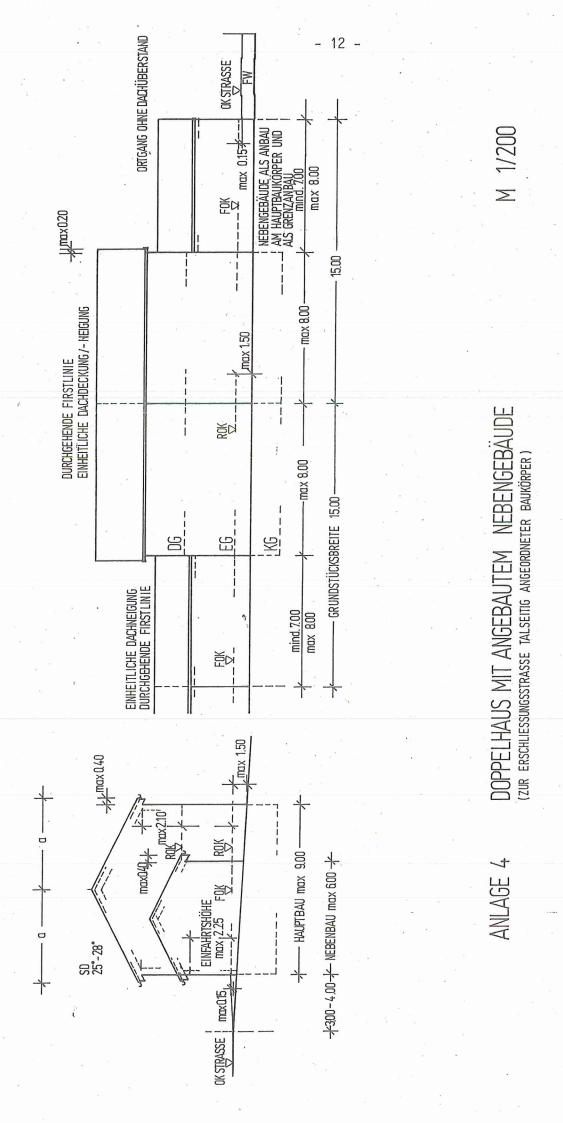




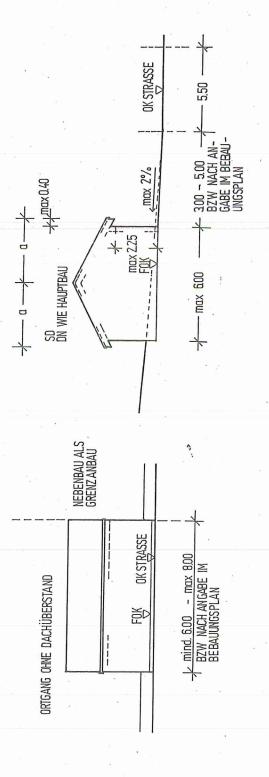
EINZELHAUS, MIT ANGEBAUTEN NEBENGEBÄL (ZUR ERSCHLIESSUNGSSTRASSE TALSEITIG ANGEORDNETE BAUKÖRPER) ANLAGE

M 1/200









10.0 GRÜNORDNUNG

10.1 Pflanzen von Bäumen und Sträuchern

- Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind mit einheimischen Gehölzarten auszuführen. Die Bepflanzung ist dem landschaftlichen Charakter anzupassen.
- Auf allen Grundstücken ist pro 100 m² nicht bebauter Grundstücksfläche ein standortgerechter Hochstammlaubbaum zu pflanzen.

10.2 Neupflanzung von Bäumen (vorgeschlagene Arten)

Tilia Pallida Linde Tilia Cordata Winterlinde Acer Campestre Feldahorn Acer Plantanoides Spitzahorn Prunnus Avium Vogelkirsche Stieleiche Quercus Robur Quercus Petraea Traubeneiche Carpinus Belutus Hainbuche Prunnus Machalep Steinweichsel Fraxinus Excelsior Esche Sorbus Torminalis Elsbeerbaum Sorbus Aria Mehlbeerbaum Malus Sylvestris Wildapfel Pyrus Communis Wildbirne Ulmus Glabra Ulme Fragus Sylvatica Rotbuche

Auf Privatgrundstücken zusätzlich: Obstgehölze, insbesondere Hochstammobstgehölze

10.3 Neupflanzung von Sträuchern (vorgeschlagene Arten)

Viburnum Lantana Wolliger Schneeball
Crataegus Monogyna Weißdorn
Corylus Avellana Haselnuß
Cornus Sanguinea Bluthartriegel
Cornus Mas , Kornellkirsche
Lonicera Xylosteum Heckenkirsche

Ligustrum Vulgare

Prunus Spinosa

Rhamnus Cathartica

Rosa Canina

Rosa Rubiginosa

Rosa Div. Spez.

Evonymus Europeus

Sorbus Aucuparia

Liguster

Schlehdorn

Kreuzdorn

Hundsrose

Weinrose

MCIIII 036

Wildrosen

Pfattenhütchen

Ebereschen

10.4 "Negativliste"

Nicht gepflanzt werden dürfen alle Arten von ausländischen und nicht standortgerechten Laub- und Nadelgehölzen.

Im öffentlichen Bereich, insbesondere im Bereich des Kinderspielplatzes dürfen keine giftigen Gehölzarten verwendet werden.

10.5 Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist soweit wie möglich zu vermeiden.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. DER STADTRAT VON EICHSTÄTT HAT IN DER SITZUNG VOM DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTEL-LUNGSBESCHLUSS WURDE ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
- 2. DER VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS WURDE AM GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB IN EINER BÜRGERVERSAMMLUNG ÖFFENTLICH DARGE-LEGT UND ERÖRTERT.

EICHSTÄTT, DEN

OBERBÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM BIS AUFGRUND DES AUSLEGUNGSBESCHLUSSES DES STADTRATS MIT DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG VOM ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

EICHSTÄTT, DEN

OBERBÜRGERMEISTER

4. DER STADTRAT HAT AM DEN BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM GEMÄSS § 10 BAUGB ALS SATZUNG UND DIE BEGRÜNDUNG ZU DEM PLAN BESCHLOSSEN.

EICHSTÄTT, DEN

OBERBÜRGERMEISTER

5. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGENVERFAHRENS GEM. § 11 ABS. 3 BAUGB WURDE AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGS-PLAN MIT DER BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 BAUGB RECHTSVERBINDLICH. AUF DIE RECHTSFOLGE DER §§ 44 ABS. 3 UND 214 BAUGB WURDE IN DER BEKANNTMACHUNG HINGEWIESEN.

EICHSTÄTT, DEN

Bebauungsplan Nr. 31 für das Baugebiet "Blumenberg Ost"

"Die Stadt Eichstätt erläßt aufgrund der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.1989 (GVBl. S. 368), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i. d. F. der Bek. vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665) und der Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichen - VO) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833) die folgende Satzung:

Bebaungsplansatzung

\$ 1

Der Bebauungsplan Nr. 31 "Blumenberg Ost" der Stadt Eichstätt mit eingearbeitetem Grünordnungsplan i. d. Fassung vom Februar 1989, gefertigt vom Stadtbauamt Eichstätt, mit der Begründung ist als Satzung beschlossen.

§ 2

Der Textteil mit den Festsetzungen ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes treten nach Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) mit ihrer Bekanntmachung in Kraft."

STADT EICHSTÄTT Eichstätt, 02.02.1990

Ludwig Kärtner Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 BauGB wurde am 01.06.1990 ortsüblich bekanntgemacht. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 5 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Sebastian Herrmann Bürgermeister

- 1. DER STADTRAT VON EICHSTÄTT HAT IN DER SITZUNG VOM 23.06.1988 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 01.07.1988 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
- 2. DER VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS WURDE AM 28.02.1989 GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB IN EINER BÜRGERVERSAMMLUNG ÖFFENTLICH DARGELEGT UND ERÖRTERT.

EICHSTÄTT, DEN 15.02.1990

OBERBÜRGERMEISTER



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM DEZEMBER 1989 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM 14.12.1989 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 18.12.1989 BIS 18.01.1990 AUFGRUND DES AUSLEGUNGSBESCHLUSSES DES STADTRATS MIT DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1989 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

EICHSTÄTT, DEN 15.02.1990

OBERBÜRGERMEISTER

VERAN ELLANDING STEEL ST

4. DER STADTRAT HAT AM 01.02.1990 DEN BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM DEZ. 1989 GEMÄSS § 10 BAUGB ALS SATZUNG UND DIE BEGRÜNDUNG ZU DEM PLAN BESCHLOSSEN.

EICHSTÄTT, DEN 15.02.1990

OBERBÜRGERMEISTER



5. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGENVERFAHRENS GEM. § 11 ABS. 3 BAUGB WURDE AM 01.06.1990 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGS-PLAN MIT DER BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 BAUGB RECHTSVERBINDLICH. AUF DIE RECHTSFOLGE DER §§ 44 ABS. 3 UND 215 BAUGB WURDE IN DER BEKANNTMACHUNG HINGEWIESEN.

EICHSTÄTT, DEN 20.08.1990

